

Verordnung der Gemeinde Bessenbach über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehalteverordnung)

Die Gemeinde Bessenbach erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung schränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden ein.
- (2) Die Beschränkungen für Kampfhunde gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.
- (3) Die Beschränkungen für große Hunde gelten
 1. im Innenbereich (§§ 30-34 BauGB) auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen,
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) in den rot gekennzeichneten Gebieten entsprechend der nachfolgenden Anlagen zur Satzung:
 - Anlage 1: Ortsteil Keilberg – Bereich Röthenwald/Wiesengrund
 - Anlage 2: Ortsteil Keilberg/Straßbessenbach – Bereich Geiersberg/Hammelsberg
 - Anlage 3: Ortsteil Straßbessenbach – Bereich Sportgelände
 - Anlage 4: Ortsteil Oberbessenbach – Bereich Zeckenmühle/TriebwegAusgenommen sind die in grün gekennzeichneten Gebiete entsprechend der nachfolgenden Anlagen zur Satzung.
 3. in allen öffentlichen Anlagen, insbesondere Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Festplatz Straßbessenbach und Wassertretanlage Oberbessenbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.

§ 3 Anleinplicht, Verbote

- (1) Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und große Hunde innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine zu führen; die Regelung über das generelle Mitnahmeverbot aus Absatz 2 dieser Vorschrift bleibt unberührt. Die Leine, die vor

dem Betreten der Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 10 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

- (2) Kinderspielplätze, Bolzplätze, der Festplatz Straßbessenbach außerhalb des Festbetriebes sowie die Wassertretanlage Oberbessenbach dürfen von Kampfhunden und großen Hunden nicht betreten werden. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 4 Ausnahmen

Von § 3 Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
6. ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten,
2. entgegen § 3 Abs. 2 zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund einen Kinderspielplatz, einen Bolzplatz, den Festplatz Straßbessenbach oder die Wassertretanlage Oberbessenbach betritt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹
- (2) Diese Verordnung gilt vier Jahre.

Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der
Gemeinde Bessenbach
- VO vom 27.01.2022: Nr. 5 vom 04.02.2022
- Änd. VO vom 24.11.2022: Nr. 48 vom 02.12.2022

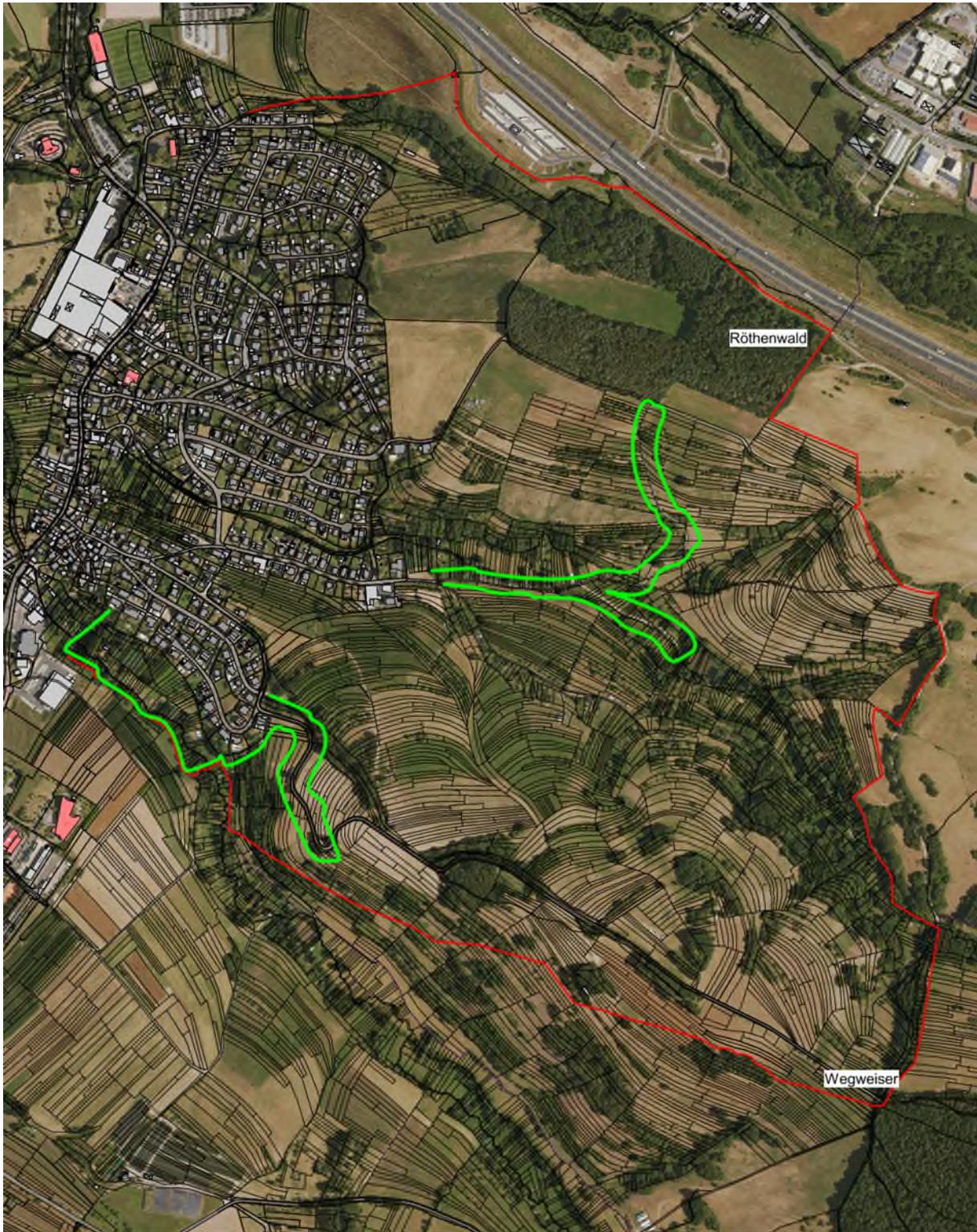
Gemeinde Bessenbach
Bessenbach, den 27. Januar 2022/24. November 2022
gez.

Christoph Ruppert
1. Bürgermeister

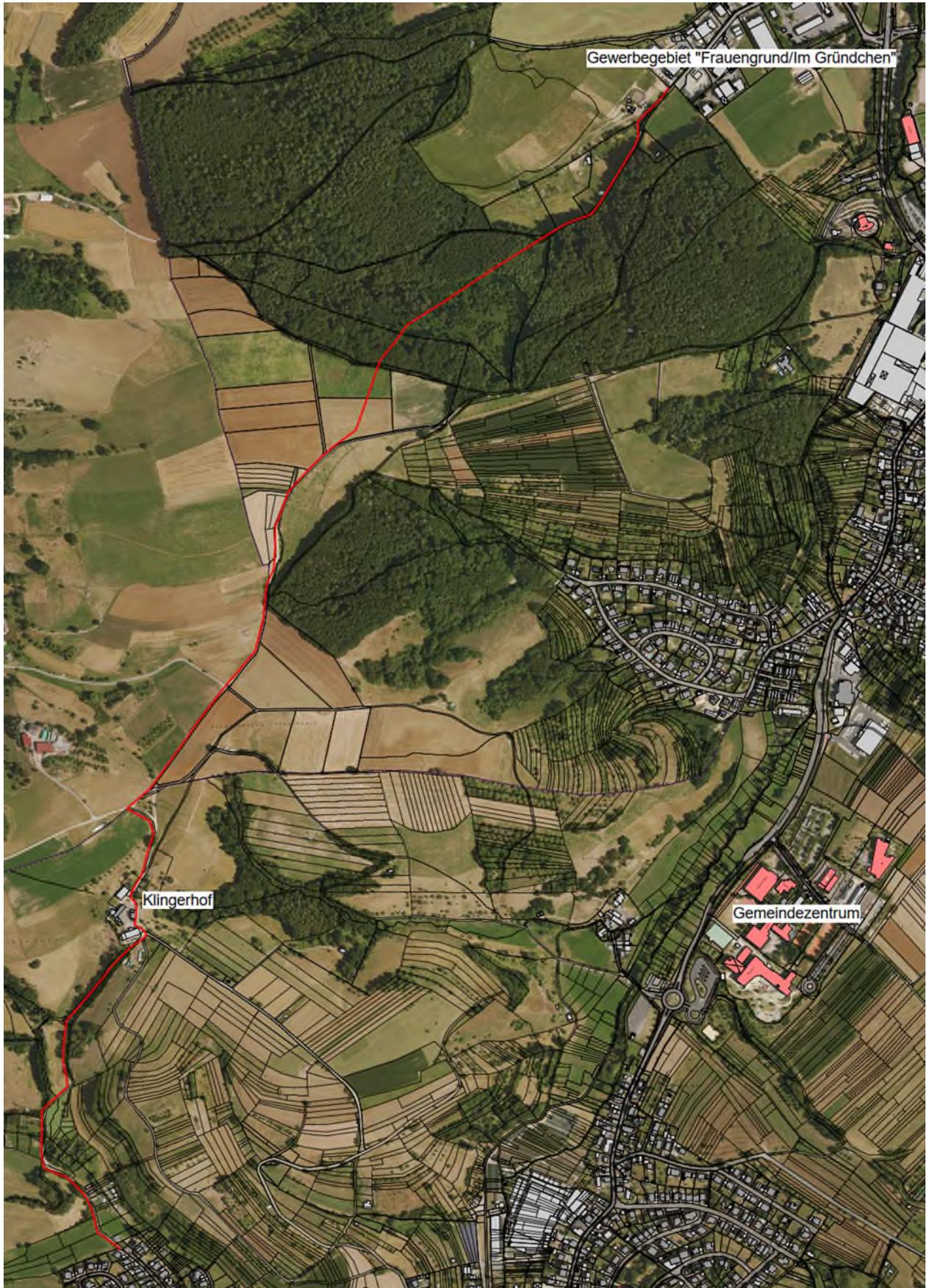


¹ Die Änderungsverordnung vom 24.11.2022 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 (Lageplan Keilberg – Bereich Röthenwald/Wiesengrund) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung:



**Anlage 2 (Lageplan Keilberg/Straßbessenbach – Bereich Geiersberg/Hammelsberg)
gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung:**



Anlage 3 (Lageplan Straßbessenbach – Bereich Sportgelände) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung:



Anlage 4 (Lageplan Oberbessenbach – Bereich Zeckenmühle/Triebweg) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung:

